

Publikation ausschliesslich im Internet ([www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch)); kein Versand per Email oder Briefpost

An die bekannten Gläubiger (insbes. Anleger) der SAM Management Group AG in Konkursliquidation

BAHNHOFPLATZ 9  
POSTFACH 1867  
CH-8021 ZÜRICH

14. März 2013 DH//fr

## Gläubigerzirkular Nr. 2 SAM Management Group AG in Konkursliquidation

Sehr geehrte Damen und Herren

- Am 7. März 2013 hatten wir Sie mit Gläubigerzirkular Nr. 1 über die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") verfügte **Konkurseröffnung** über die SAM Management Group AG in Konkursliquidation ("SAM") und über die dazugehörige Bekanntmachung und den Schuldenruf orientiert (vgl. [http://www.sam-liquidation.ch/Unterlagen/SAM\\_Glaebigerzirkular\\_1\\_2013mr07.pdf](http://www.sam-liquidation.ch/Unterlagen/SAM_Glaebigerzirkular_1_2013mr07.pdf)).
- Die Konkursliquidatoren wurden wiederholt angefragt, ob Forderungen, die bereits im vorangegangenen Liquidationsverfahren der SAM bei den Liquidatoren angemeldet wurden, im Konkurs noch einmal anzumelden sind. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass solche Forderungen nicht nochmals bei den Konkursliquidatoren anzumelden sind (vgl. Gläubigerzirkular Nr. 1, Rz. 2 sowie Schuldenruf der SAM auf der Webseite der FINMA: [www.finma.ch](http://www.finma.ch)).
- Anleger, die sich bisher noch nicht angemeldet haben, aber von den Konkursliquidatoren mittels Briefpost auf das Konkursverfahren aufmerksam gemacht wurden, sind als Gläubiger aus den Büchern der SAM ersichtlich. Solche Gläubiger gelten für ihre aus den Büchern der SAM ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

DR. IUR. JÜRIG BAUR  
Rechtsanwalt und Notar (1)

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN  
Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG,  
Rechtsanwalt und Notar (1)  
LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN  
Rechtsanwalt (2, 3)

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN  
Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL HUNKELER  
Rechtsanwalt, LL.M. (Miami)

DR. IUR. THOMAS ENDER  
Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. GERMAN GRÜNINGER  
Rechtsanwalt, LL.M. (NYU)

DR. IUR. MICHAEL MERKER  
Rechtsanwalt

DR. OEC. LIC. IUR. MARTIN WERNER  
Rechtsanwalt

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA  
Rechtsanwalt

LIC. IUR. JOHANNES ZUPPIGER  
Rechtsanwalt und dipl. Bau-Ing. ETH  
MConstrLaw (Melbourne)

PD DR. IUR. MARTIN BEYELER  
Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER  
Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

DR. IUR. FABIAN WÄGER  
Rechtsanwalt, LL.M. (Virginia)

MLAW MIRJAM SCHNEIDER  
Rechtsanwältin

LIC. IUR. SERAINA TESTA  
Rechtsanwältin

MLAW STEFAN WIRZ  
Rechtsanwalt

MLAW CHRISTIAN ZIMMERMANN  
Rechtsanwalt

LIC. IUR. GEORG J. WOHL  
Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

LIC. IUR. GEORG KLINGLER  
Rechtsanwalt und Notar (1)

LIC. IUR. PHILIP CONRADIN  
Rechtsanwalt, MSc BA

LIC. IUR. ANDREA DOMANIG  
Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister

- 1 Urkundsperson des Kantons Aargau
- 2 Mediator SAV
- 3 Fachanwalt SAV Erbrecht
- 4 Fachanwalt SAV  
Bau- und Immobilienrecht

BAUR HÜRLIMANN AG

Bahnhofplatz 9  
Postfach 1867  
CH-8021 Zürich  
Tel + 41 - 44 218 77 77  
Fax + 41 - 44 218 77 70  
CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7  
CH-5400 Baden  
Tel + 41 - 56 200 07 07  
Fax + 41 - 56 200 07 00  
CHE-481.481.510

CHE-115.606.778 MWST

Kanzlei mail@bhlaw.ch  
Direkt Vorname.Name@bhlaw.ch

[www.bhlaw.ch](http://www.bhlaw.ch)

Bei Anlegern ist im Regelfall die Höhe des zugesicherten Kaufpreises abzgl. allenfalls bereits ausbezahlter Monatsraten aus den Büchern der SAM ersichtlich. Eine Forderungsanmeldungspflicht besteht in solchen Fällen grundsätzlich nicht, es sei denn, ein Gläubiger wolle andere oder zusätzliche Forderungen, insbes. Schadensersatzforderungen, gegenüber der SAM geltend machen. Forderungen sind mit dem dafür vorgesehenen [Forderungsanmeldungsformular](#) bis zur Eingabefrist vom 8. April 2013 bei den Konkursliquidatoren anzumelden, zu substantiieren und zu belegen, ansonsten sie nicht anerkannt werden können.

4. Die Konkursliquidatoren wurden schliesslich mehrfach angefragt, ob sich Anleger *hinsichtlich des Konkursverfahrens* Rechtsbeistand suchen sollen. Für den Regelfall sollte ein Beizug eines Rechtsbeistands nicht erforderlich sein. Die Konkursliquidatoren werden die Gläubiger in jeder Phase des Verfahrens jeweils darüber informieren, inwiefern die einzelnen Gläubigerrechte durch eine Unterlassung der betroffenen Gläubiger gefährdet wären. Überdies wird in den kommenden Tagen die Webseite [www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch) mit zusätzlichen Informationen zum Verfahrensablauf und zu den Gläubigerrechten ergänzt. Alle Gläubiger werden gemäss ihrer gesetzlichen Stellung gleich behandelt, ungeachtet dessen, ob sie über einen Rechtsbeistand verfügen oder nicht. Letztlich muss jedoch jeder Gläubiger selber entscheiden, ob er einen Rechtsbeistand beiziehen will oder nicht; jeder Einzelfall ist gesondert zu betrachten.
5. Das nächste Gläubigerzirkular wird voraussichtlich (aber ohne Gewähr) am 29. März 2013 publiziert. Die Gläubiger werden gebeten, weiterhin die von den Konkursliquidatoren speziell geschaffene Webseite [www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch) zu beachten. Individuelle Korrespondenz mit Gläubigern oder deren Rechtsvertretern ist aus Zeit- und Kostengründen weiterhin nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Daniel Hunkeler  
(Konkursliquidator)



Salvatore Petralia  
(Konkursliquidator)